jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2000/3/9 8ObA59/00k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.2000

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Petrag als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Langer und Dr. Adamovic sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Heinz Paul und Richard Paiha als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei Dr. Franz Gütlbauer, Rechtsanwalt, Wels, Eisenhowerstraße 27, als Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen der Firma Franz T***** GmbH, *****, wider die beklagte Partei Ing. Richard G*****, technischer Angestellter, *****, vertreten durch Dr. Peter Posch, Rechtsanwalt in Wels, wegen S 175.000,--, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgericht Linz als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 11. November 1999, GZ 11 Ra 220/99y-36, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Das Berufungsgericht hat den festgestellten Sachverhalt dahin zusammengefasst, dass der Kläger den ihm anvertrauten Geldbetrag zur Gänze entsprechend dem vereinbarten Zweck verwendet hat. Bei Vorliegen entsprechender Sachverhaltsfeststellungen bedarf es nicht der Anwendung von Beweislastregeln (4 Ob 69/78; 5 Ob 765/78; zuletzt 9 ObA 75/93; 1 Ob 598/95; 4 Ob 2246/96i; 3 Ob 242/99f). Die als erheblich bezeichnete Rechtsfrage stellt sich daher nicht.

Mangels der Voraussetzungen des § 46 Abs 1 ASGG war daher die außerordentliche Revision zurückzuweisen (§ 510 Abs 3 ZPO).Mangels der Voraussetzungen des Paragraph 46, Absatz eins, ASGG war daher die außerordentliche Revision zurückzuweisen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Anmerkung

E57297 08B00590

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:008OBA00059.00K.0309.000

Dokumentnummer

JJT_20000309_OGH0002_008OBA00059_00K0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at